



## Bye-bye Britain

29.01.2020

Am 31. Januar, Punkt Mitternacht ist es soweit: dann verlässt das Vereinigte Königreich die EU. Doch was bedeutet das für Verbraucher in Deutschland? Das Europäische Verbraucherzentrum hat die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

### Was ändert sich?

Die **Einreisebestimmungen**: Während der Übergangsphase, 1. Februar bis 31. Dezember 2020, genügt für EU-Bürgerinnen und -Bürger ein bis zum Reiseende gültiger Personalausweis oder Reisepass. Im Laufe des Jahres 2021 werden allerdings die nationalen Personalausweise nicht mehr anerkannt. Dann ist zur Einreise ein bis zum Reiseende gültiger Reisepass erforderlich. Eine Visumpflicht für Kurzaufenthalte von bis zu 3 Monaten ist für EU-Bürger bislang nicht vorgesehen.

### Was bleibt?

Die europäischen Fahrgastrechte. Denn diese wurden in britisches Recht überführt.

So gelten zum einen die **Bahngastrechte** für grenzüberschreitende Fahrten von der EU nach UK, von UK nach Europa und für Fahrten innerhalb des Vereinigten Königreiches. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen seinen Sitz in UK oder in der EU hat. Zugreisende können also auch weiterhin, unter bestimmten Voraussetzungen, bei einer Verspätung ab 120 Minuten 50 % des Ticketpreises zurückverlangen. Bei einer Verspätung zwischen 60 und 119 Minuten sind es 25 %. Wer mit dem Eurostar fährt, kann auch weiterhin seine Ansprüche geltend machen.

Bei den **Busgastrechten** können Verbraucher, deren Busfahrt annulliert wurde, unter bestimmten Voraussetzungen, die Erstattung des Fahrpreises verlangen und sich ggfs. zum Abfahrtsort zurückbringen lassen.

Und **Fährpassagiere** haben auch weiterhin das Recht auf eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Ticketpreises, falls die Verspätung 2 Stunden, bei einer planmäßigen Fahrtzeit zwischen 4 und 8 Stunden, beträgt.

### Das ist noch ungeklärt

Die **Fluggastrechte** bleiben während der Übergangsphase erhalten. Was dann geschieht, ist Verhandlungssache. Laut der britischen Regierung gelten bei einem No-Deal, der vielleicht am 31. Dezember 2020 kommen könnte, die Fluggastrechte weiter. Und zwar für Flüge, die in UK starten (egal wohin), die in UK starten und in der EU landen, wenn die Airline ihren Sitz in der EU hat sowie für Flüge, die in der EU starten und in UK landen, falls die Airline ihren Sitz in der EU hat.

Ob nach der Übergangsphase die **EU-Führerscheine** weiterhin anerkannt werden, ist ebenfalls ungewiss. Auch ist es unklar, ob die medizinische Versorgung auf Grundlage der **Europäischen Krankenversicherungskarte** nach Ende der Übergangsphase weitergeführt wird.

Bleibt die Frage, ob es wieder **Roaming-Gebühren** geben wird. Bis Ende der Übergangsphase nicht. Allerdings gäbe es bislang, so ein Vodafone-Sprecher, keine Anzeichen dafür, dass UK aus den europäischen Roaming-Regelungen aussteigen möchte. Aber auch das könnte sich noch einmal ändern.

### Wo gibt es weitere Informationen zum Brexit?

Auf der Internetseite des Europäischen Verbraucherzentrums: [www.evz.de](http://www.evz.de)

**Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:** Ines Danzeisen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
[danzeisen@cec-zev.eu](mailto:danzeisen@cec-zev.eu), Tel.: 07851 99148-50

Diese Pressemitteilung ist aus den Mitteln des Verbraucherprogramms der Europäischen Union finanziert (2014-2020). Der Inhalt gibt die Ansicht des EVZ Deutschland wieder und hierfür übernimmt es auch die Verantwortung. Es kann nicht angenommen werden, dass diese Pressemitteilung den Ansichten der Europäischen Kommission und/oder der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA) oder einer anderen Einrichtung der Europäischen Union entspricht. Weder die Europäische Kommission noch die CHAFEA übernehmen Verantwortung für eine mögliche Verwendung dieser Pressemitteilung.